

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785 /0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Quetz · Essigweg 1a · 70565 Stuttgart

Gemeinde Simmozheim
Hauptstr. 8

75397 Simmozheim

Stuttgart, 20. 6. 2018

Gemeinde Simmozheim, Bereich Schillerareal, Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse vom Mai 2018

Ergänzend zur Habitatpotenzialanalyse, die im Mai im Bereich des Schillerareals in Simmozheim durchgeführt und über die ein Gutachten vorgelegt wurde, erfolgte Mitte Juni 2018 an zwei Terminen eine Untersuchung möglicher Fledermäuse an den Gebäuden, da ein Vorkommen von Vertretern dieser streng geschützten Artengruppe potenziell nicht ausgeschlossen werden konnte und diese Untersuchung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Calw gefordert worden war.

Bei dieser Untersuchung konnte gleichzeitig das Vorkommen von Vogelarten berücksichtigt werden, besonders der nicht ganz auszuschließende Einflug von Mauerseglern am Abend in mögliche Quartiere (Niststätten).

Das Ergebnis der Untersuchung mit Bat-Detektor am 16.6.2018 (Nacht bis Morgendämmerung) und am 17.6.2018 (Abenddämmerung bis Nacht) ergab, dass sich ein Quartier der Zwergfledermaus entweder am Dach des Wohnhauses Schillerstraße 12 oder der Scheune Schillerstraße 14/2, evtl. auch der Scheune Schillerstraße 8/1 befindet. Diese Dächer liegen sehr eng benachbart. Hier flogen am 17.6.2018 kurz vor 22 Uhr mindestens 3-4 Tiere aus einer zu vermutenden Tagesruhestätte oberhalb des Giebels eines der Gebäude. Bereits am 16.6.2018, bei Morgendämmerung, ergab sich dieser Verdacht, als 1-2 Tiere kurz jagend bzw. bei ihrer Rückkehr in dieses Quartier geortet wurden.

Auf der östlichen Seite des Plangebiets, zwischen Schillerstraße 4 und der Dreifaltigkeitskirche, am Treppenaufgang, wurde am Abend einmal kurz eine weitere Fledermausart, vermutlich eine Kleine Bartfledermaus, registriert. Ansonsten gab es an den zwei Untersuchungsterminen keine weiteren Fledermausbeobachtungen und kein Hinweis auf Quartiere, das Ergebnis blieb damit unter den Erwartungen.

Aus den Ergebnissen der Fledermausuntersuchung sollten als Maßnahmen für den Verlust eines sicher festgestellten Quartieres der Zwergfledermaus (ob es sich hierbei um eine Fortpflanzungsstätte handelt, bleibt offen) und möglicher weiterer Einzel-, Übergangs- oder Zwischenquartiere an den acht potenziell geeigneten Gebäuden, die zu evtl. anderen Jahreszeiten genutzt werden könnten, mindestens 4 Fledermauskästen zum Aufhängen an benachbartem Gebäudebestand festgesetzt werden.

Da hierfür öffentliche Gebäude bevorzugt genutzt werden sollten, käme in Eingriffsnähe ein Nebengebäude auf dem Friedhof (WC-Häuschen) sowie das Gebäudeensemble des Rathauses in Frage, welches den Vorteil hat, dass es eine ausreichende Höhe zum Aufhängen von Fledermauskästen (mindestens 4,50 m) und geschützte Bereiche unterhalb der Dachvorsprünge am Giebel aufweist. Das Gebäude auf dem Friedhof hätte dagegen den Nachteil der Nordexposition, der Beschattung und des fehlenden Schutzes durch Dachvorsprünge o.ä.

Bzgl. gebäudebrütender Vogelarten ergaben sich in den frühen Morgenstunden keine Hinweise auf Vorkommen von Niststätten etwa von Hausrotschwanz oder Haussperling. In den Abendstunden konnten zwar bis zu 15 jagende Mauersegler im Luftraum über Simmozheim beobachtet werden, bei Sonnenuntergang verschwanden diese aber ausschließlich im Bereich weiter entfernt liegender Gebäude.

Da der Haussperling am Rande und auch einmal kurz innerhalb des Plangebiets festgestellt wurde und ein Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten für diese Vogelart der Vorwarnliste Baden-Württembergs zwei Nistkästen am benachbarten Gebäudebestand angebracht werden, etwa an Gebäuden oder auch an Bäumen in 2,50-3 m Höhe im Bereich des Friedhofs.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot, auszuschließen, sind der Abriss der Wohnhäuser und Scheunen sowie die Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ab Anfang November bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Winterquartiere von Fledermäusen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. wurden nicht festgestellt, auch das Vorkommen anderer geschützter Tierarten im Winterhalbjahr ist sehr unwahrscheinlich.

